



Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

Frau
Ingrid Nestle
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

DATUM Berlin,  November 2019

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Oktober 2019 Fragen Nr. 312, 313 und 314

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Frage Nr. 312

Welche konkreten Schritte zur umfassenden und frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über den 2020 beginnenden flächendeckenden Einbau von modernen Messeinrichtungen in allen deutschen Haushalten sieht die Bundesregierung außer dem kürzlich veröffentlichten 2-seitigen Flyer (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/smart-meter-und-digitale-stromzaehler.pdf?_blob_publicationFille&v=4) vor, um zu verhindern, dass in der Bevölkerung die Fehlwahrnehmung entsteht, nicht alle Haushalte wären von Neuerungen bei ihren Messeinrichtungen betroffen, und wie schätzt die Bundesregierung den Wissensstand der Bürger bezüglich der flächendeckenden Installation moderner Messeinrichtungen und des teilweisen Rollouts von Smart Meter Gateways ein?

Antwort:

Die Erstinformation der Öffentlichkeit erfolgte mit Verkündung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) im Bundesgesetzblatt am 1. September 2016 und der anschließenden Kommunikation über die üblichen Informationsangebote der Bundesregierung. Seitdem werden der Öffentlichkeit fortlaufend aktualisierte Informationen zum Thema, u.a. über die Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurde und wird die Öffentlichkeit dauerhaft auf einer Vielzahl von Kommunikationskanälen über den Rollout intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen informiert. Hierzu zählen u.a. gedruckte, aber auch Online-Informationsangebote auf den Websites des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, der Bundesnetzagentur und des BMWi sowie Pressemitteilungen und Informationsangebote für betroffene Verbände und Unternehmen. Diese nehmen eine Multiplikatorenfunktion wahr. Beispielsweise informieren die Verbraucherzentralen der Länder bzw. der Verbraucherzentrale Bundesverband die Bürgerinnen und Bürger ebenfalls bereits seit Verabschiedung des GDEW zum Thema.

Zu Beginn und während des verpflichtenden Rollouts sind seitens der Bundesregierung zusätzliche Informationsangebote, u.a. auf den Social-Media-Kanälen des BMWi, sowie Newsletter geplant, welche mit allen Stakeholdern, wie z.B. Dachverbänden, Unternehmen, aber auch Bürgerinnen und Bürgern geteilt werden.

Näheres zur Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger durch den nach Einbaufällen gestaffelten Rollout, insbesondere die für die Einbauverpflichtung relevanten Schwellenwerte sowie Informationspflichten durch die grundzuständigen Messstellenbetreiber, regelt das GDEW.

Frage Nr. 313

Gedenkt die Bundesregierung die flächendeckende Installation moderner Messeinrichtungen (MME) und den teilweisen Rollout von Smart Meter Gateways (SMG) so zu kommunizieren, dass die Informationen über die Massenmedien einen relevanten Teil der Bevölkerung erreichen, und falls nicht, denkt sie, dass der flächendeckende Einbau von MME und teilweise Einbau von SMG trotz fehlender direkter Kommunikation der Regierung ohne Umweg über den Messstellenbetreiber Akzeptanz finden kann?

Antwort:

Die Kommunikation des bevorstehenden Rollouts hat bereits begonnen. Weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden im Zuge des bevorstehenden Rollouts folgen.

Frage Nr. 314

Dürfen in der Übergangszeit, nachdem die Markterklärung für den Smart Meter Rollout bereits abgegeben wurde, gleichzeitig für bestimmte Anwendungen aber noch keine zertifizierten Geräte angeboten werden, weiterhin nicht zertifizierte Messgeräte eingebaut werden, welche die entsprechende Funktion, wie zum Beispiel sekundenscharfe Übertragung der Messwerte, anbieten, und falls nicht, welche Regelung ist für diesen Fall vorgesehen?

Antwort:

Die Verpflichtung zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen greift, soweit die technische und wirtschaftliche Möglichkeit gegeben ist (§ 29 Absatz 1 Messstellenbetriebsgesetz – MsbG). Die technische Möglichkeit liegt vor, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways (SMGW) orientierten Vorgaben entsprechen, und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) dies festgestellt hat (§ 30 Satz 1 MsbG). Das BSI wird bei der Feststellung der technischen Möglichkeit berücksichtigen, ob die am Markt vorhandenen SMGW den Anforderungen des jeweiligen Einsatzbereiches entsprechen oder nicht. Es wird sich zugleich dazu verhalten, ob und inwieweit für bestimmte Einsatzbereiche die Regelung des § 19 Absatz 5 MsbG weiter zum Tragen kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Nußbaum